

SATZUNG DES REIT- UND FAHRVEREINS MARSBERG e.V.
--

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Reit- und Fahrverein Marsberg e.V. mit dem Sitz in Marsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Reit- und Fahrsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, Südostwestfalen und Sauerlandverbandes.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, dem Reiten und Fahren sowie der Haltung, Ausbildung und dem Umgang mit Pferden beschäftigen; die Ausübung des Reit- und Fahrsports und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben des Vereins die Landschaftspflege sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes; die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere).

2. Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern.

3. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und den sportlichen Organisationen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen und hat die Ablehnung auf Wunsch schriftlich zu begründen.
5. Für die Aufnahme eines aktiven Mitglieds ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnung des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Diese Verpflichtung trifft jedoch nur die aktiven Mitglieder.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluß erfolgen kann,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluß.
2. Den Ausschluß verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr zu zahlen.

4. Gründe, die zu einem Ausschluß führen können:

- a) Nichtbezahlung von Beiträgen (= Mitgliedsjahresbeiträge + weitere finanzielle Verpflichtungen) in Höhe von mindestens 2 Mitgliedsjahresbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung
- b) Verstoß gegen § 4, Abs. 2
- c) Tätlichkeiten gegenüber Vereinsmitgliedern.

§ 6

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Sprecher der Ausbilder
- b) dem Jugendwart
- c) dem Aktivensprecher
- d) dem Sozialwart
- e) dem Hallenwart.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes und zwar den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Der erweiterte Vorstand ist stimmberechtigt in allen vereinsinternen Angelegenheiten.

4. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte.

5. Vorstand im Sinne der Bestimmungen des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende darf nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende führt und leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane. Er erteilt das Wort und

kann es entziehen, wenn ein Teilnehmer unsachlich wird. Er kann ferner einen Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschließen, wenn dieser die Versammlung trotz zweimaliger Abmahnung nachhaltig stört.

6. Der 1. Vorsitzende erläßt die zur Führung der Vereins erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

7. Der Geschäftsführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten und fertigt die Niederschriften der Mitgliederversammlungen und der Vorstandsversammlungen.

8. Der Kassenwart ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich und hat in der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

9. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten ansteht und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlußfähig geblieben ist.

9a. Es sind jedes Jahr drei Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Die Vorstandsämter sind in folgender Reihenfolge zu wählen:

1. Jahr: Erster Vorsitzender, Kassenwart, Sozialwart
2. Jahr: Zweiter Vorsitzender, Aktivensprecher, Hallenwart
3. Jahr: Geschäftsführer, Jugendwart, Sprecher der Ausbilder

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Nachfolger nur für die Zeit zu wählen, bis die satzungsgemäße Wahl dieses Amtes ansteht.

10. Der Aktivensprecher wird von der Aktivenversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

11. Der Jugendwart wird gem. § 10 gewählt.

12. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

13. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind.

14. In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied ab 21 Jahre gewählt werden. In den erweiterten Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied ab 18 Jahre gewählt werden.

15. Bei einer Abstimmung im Vorstand hat bei Stimmgleichheit der Erste Vorsitzende die Entscheidung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr (im ersten Viertel des Jahres) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn

- a) mindestens 25 % der Mitglieder diese beim Vorstand beantragen oder
- b) auf Vorstandsbeschuß.

2. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfaßt, wenn die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Das Stimmrecht und seine Ausübung ist nicht übertragbar.

3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

3a. Aus einer Familie darf nur ein Vorstandsmitglied gewählt werden.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt:

a) die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Aktivensprechers und des Jugendwartes. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen geheim.

b) Die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichts der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist.

c) die Entlastung des Vorstandes,

d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,

e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (nur einmalige Wiederwahl möglich). Ein Prüfer ist jedes Jahr neu zu wählen.

f) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich.

g) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 12).

h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

i) Ein Mißtrauensantrag gegen den Vorstand oder eines Vorstandsmitgliedes, bedarf der 2/3 Mehrheit der erschienenen, abstimmungsberechtigten Mitglieder.

§ 9

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtverband der Reit- und Fahrvereine,
2. dem Provinzial-Verband westfälischer Reit- und Fahrvereine,
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen und
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- und Kreisebene.
5. Die Jugendabteilung sollte in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein; entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 10

Die Jugendabteilung

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern zusammen. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahren. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter für 3 Jahre, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresschluß abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12

Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch die Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Marsberg, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung und Pflege des Reitsports zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.